

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-5041

Bregenz, am 20. 9. 1983

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28-GE/19-83
Datum:	28. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-20 <i>Frumer</i>

Zu Hajek

Betrifft: Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Änderung, Entwurf,
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 1. August 1983, Zl. 41.010/2-1/83

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung zur Auflassung bestehender Schiedskommissionen wird abgelehnt. Eine solche Auflassung bestehender Schiedskommissionen widerspräche nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung den Grundsätzen einer bürgernahen und sparsamen Verwaltung. Sie stünde im Gegensatz zur Tatsache, daß sowohl im Bereich der öffentlichen Verwaltung als auch im Bereich der Privatwirtschaft immer mehr dezentralisierte Organisationsformen angewendet werden.

Es ist anzunehmen, daß die Ersparnis der ohnehin bescheidenen Kosten von aufzulassenden Kommissionen durch die Verkomplizierung infolge größerer Entfernungen mehr als aufgewogen wird. Auch die Gefahr einer vermehrten Bürokratie durch die zwingenden und umfangreichen gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung von Büros bei allen Schiedskommissionen ist jedenfalls größer als die Hoffnung auf eine Verringerung des Aufwandes durch Auflassung von Kommissionen. Ebenso ist das in den Erläuterungen angeführte Argument der besseren

- 2 -

Entscheidungsqualität nach ho. Ansicht nicht zutreffend, weil gerade in den von diesen Kommissionen zu entscheidenden Angelegenheiten der örtlichen Nähe besondere Bedeutung zukommt und eine wesentliche Mehrbelastung der übrigbleibenden Kommissionen sich in der Entscheidungsqualität negativ auswirken kann.

Nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung würde insbesondere auch eine Auflassung der in Vorarlberg bestehenden Schiedskommission eine wesentliche Verschlechterung für die im Lande wohnhaften Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsopfergesetz bedeuten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r

(Landesrat)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

fauser

